

Gute Betreuung für Ihr Kind:

Privatrechtlicher Vertrag

zwischen Eltern und Tagespflegeperson



Tages**Eltern**

familiäre Kinderbetreuung
mit geprüfter Qualität



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Inhalt

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag	1
Gesetzliche Grundlagen	2
Betreuungsvertrag	3
§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege	4
§ 2 Laufende Geldleistung	5
§ 3 Urlaub / Betreuungsfreie Tage / Kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson	6
§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes	6
§ 5 Beendigung der Kindertagespflegeverhältnisses	7
§ 6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson	8
§ 7 Übergabe des / der Tageskind/er	9
§ 8 Einvernehmen der Tagespflegefamilie	9
§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht	9
§ 10 Versicherungen	9
§ 11 Schutz des Kindes	11
§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen	12
§ 13 Salvatorische Klausel	12
§ 14 Schriftform	12
Vollmacht	13

Impressum:

Landratsamt Ludwigsburg, Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
07141 144-2103
www.tageseltern-lb.de

Telefon:

Internet:

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen zu lassen bzw. als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag möchte Ihnen dabei behilflich sein, die rechtliche Seite in der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln.

Es kann jedoch durch solch einen Vertrag nicht allen durch ein Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugsperson zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2-6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennen lernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch die Fachberatung für Kindertagespflege des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung wahrzunehmen bzw. auf die Erfahrungen anderer Eltern und Tageseltern zurückzugreifen.

Der Vertrag geht davon aus, dass eine Kontaktphase bereits stattgefunden hat und noch vor der Eingewöhnungsphase ein rechtlich verbindlicher Vertrag geschlossen werden soll. Für den Kindertagespflegevertrag empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnissen zwischen den Vertragspartnern vorzubeugen.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass für selbständige Tageseltern kein Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub und auf Weiterbezahlung im Krankheitsfalle besteht. Falls Sie trotzdem eine solche Vereinbarung treffen, laufen Sie Gefahr, dass Ihr Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis eingestuft wird u. a. mit der Konsequenz zur Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben durch die Eltern.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen.

Der Vertrag basiert auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), das am 01.01.1991 in Kraft trat, mit Änderungen vom 01.03.1993, 01.01.1996, 01.01.2005, 01.10.2005, 01.01.2009 und 01.09.2009 und 01.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz.

Die Fachberatungen des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung stehen Ihnen für den Vertragsabschluss gerne beratend zur Seite!

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch, abgekürzt SGB, besteht aus mehreren Büchern. Jedes Buch ist mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet.

Im Achten Teil (SGB VIII) ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten, das die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Die gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf die §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

Betreuungsvertrag

Es handelt sich hierbei um einen **privatrechtlichen Vertrag**, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

Zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten)

vertreten durch

Herrn / Frau

Straße

PLZ / Ort

Telefon Mutter: privat dienstlich mobil

Telefon Vater: privat dienstlich mobil

und der Tagespflegeperson

Herrn / Frau

Straße

PLZ / Ort

Telefon privat

Telefon mobil

Ort der Betreuung

Haushalt Tageseltern Haushalt der Eltern Sonstiges:

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

- (1) Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/ Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages / ganztags die Betreuung und Förderung.

..... geb. am

..... geb. am

..... geb. am

- (2) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am:

Die Eingewöhnungszeit ist vom bis

(Das Jugendamt erkennt max. vier Wochen Eingewöhnungszeit an)

Für die Eingewöhnungszeit gelten folgende Regelungen:

.....

.....

- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen:

Tag	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:
<input type="checkbox"/> Montag	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Dienstag	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Mittwoch	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Donnerstag	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Freitag	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Samstag	von: bis:	von: bis:	von: bis:
<input type="checkbox"/> Sonntag	von: bis:	von: bis:	von: bis:

Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

(4) Andere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, etc.):

.....

.....

.....

.....

(5) Das Kind / die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt. Andere Regelungen:

.....

.....

.....

.....

(6) Die Tagespflegeperson achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Kind gewaltfrei zu erziehen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Die Eltern stellen einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Höhe der lfd. Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Unter dem Vorbehalt, dass die Bedarfskriterien erfüllt und ein positiver Bescheid erteilt wurde, wird die laufende Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson ausbezahlt (Stand 2024: 7,50€).

(2) Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern

das Betreuungsgeld analog der Sätze, die vom Jugendamt bezahlt werden, an die Tagespflegeperson zu bezahlen

pro Betreuungsstunde EUR an die Tagespflegeperson zu bezahlen. In diesem Fall ist das Betreuungsgeld monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, zu bezahlen.

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

(3) Sonstige und/oder abweichende Absprachen:

.....

.....

§ 3 Urlaub / Betreuungsfreie Tage / Kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson hat als selbstständig tätige Person generell keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tageskindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bis zu 4 Wochen pro Jahr** weitergewährt. Dies gilt entsprechend für den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

(2) Eltern und die Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr miteinander ab. Wir vereinbaren:

.....

.....

.....

.....

(3) Das Jugendamt übernimmt folgende Leistungen:

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tageskindes wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur einmal gewährt.

Der Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen ist Bestandteil der laufenden Geldleistung. Bei Ausfall der Tagespflegeperson wird der Teilbetrag der Sozialversicherung für den laufenden Monat noch übernommen.

(4) **Vertretungsregelung:** Im Notfall (z.B. die Tagespflegeperson muss aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig die Betreuung beenden) wird die Tagespflegeperson von folgender/n Person/en in Absprache und mit Zustimmung der Eltern vertreten:

.....

.....

(5) Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.

Wird die Vertretungsregelung durch eine anerkannte qualifizierte Tagespflegeperson gewährleistet, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder.

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes

(1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern, kann die Tagespflegeperson diese veranlassen. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren.

- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegefamilie eine Kopie des Impfausweises, eine Kopie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt den Eltern die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (5) Hinweis: Nach § 45 SGB V haben die Eltern für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Längstens gilt der Anspruch für 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.
- (6) Bei chronischen Erkrankungen des Tageskindes übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikation **ausschließlich** und **nur** gemäß der schriftlichen Verordnung und nach persönlicher Einweisung des behandelnden Arztes. **Dokumentieren Sie unbedingt** die Medikamentenvergabe (Datum, Uhrzeit, Medikation; bei Verletzungen: Welche Maßnahme wurde durchgeführt).
- (7) Eigenmächtige Medikation durch die Tagespflegeperson ist ausdrücklich nicht gestattet.

Ist in der Familie des Kindes eine meldepflichtige oder hoch ansteckende Krankheit wie z. B. Salmonellenvergiftung, Läuse, Hepatitis, Hirnhautentzündung, Bindehautentzündung, TBC o.ä. aufgetreten, bedarf es eines Attestes vom Arzt, um die Tagespflegestelle zu besuchen.
- (8) Haftungsausschluss: Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstige Unverträglichkeiten durch Arzneimittel erleidet.

Sondervereinbarung:

.....
.....

§ 5 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnis

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung sowie die Wirtschaftliche Jugendhilfe unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- Der Vertrag endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Grund:
(z. B.: Wechsel in KIGA oder Schule)

- (2) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (3) Über eine beabsichtigte Kündigung wird das Jugendamt informiert.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.
- (5) Die Eltern halten die vereinbarten Bring- und Abholzeiten ein.
- (6) Das Kind bzw. die Kinder werden durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.

Sondereinbarung:

.....
.....

- (7) Die Eltern stellen (Zutreffendes ankreuzen):

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Autositz
- Hochstuhl

Ergänzungen:

-
-
-
-

§ 7 Übergabe des / der Tageskind/er

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind / die Kinder abzuholen

Personensorgeberechtigte/r:

.....
.....

Andere von den Personensorgeberechtigten beauftragte Personen:

.....
.....

Alle Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

§ 8 Einvernehmen der Tagespflegefamilie

Die Tagespflegeperson versichert hiermit, dass die Aufnahme des/ der Tageskindes/er im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen erfolgt.

§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 10 Versicherungen

Für das Tageskind/ die Tageskinder besteht eine Krankenversicherung bei:

.....

Die gesetzliche Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung für die Tagespflegeperson und die betreuten Tageskinder werden auf den folgenden Seiten beschrieben.

Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung

für Tageseltern und Tageskinder

Der Landkreis Ludwigsburg hat bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) eine Haftpflichtversicherung für Tageseltern und Tageskinder abgeschlossen.

Dieses Informationsblatt dient lediglich der Darstellung des Versicherungsumfangs. Ansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Der Leistungsumfang des Versicherungsvertrags ist ausschließlich und abschließend in den vereinbarten Vertragsgrundlagen geregelt.
--

Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die **Tageskinder und die Tageseltern**.

Welche Ansprüche sind versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die versicherten Tageskinder oder Tageseltern geltend gemacht werden.

Für Ansprüche gegen die Tageseltern besteht Versicherungsschutz allerdings nur dann, wenn Schäden geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Tageskinder verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der Aufsichtspflicht.

Kinder unter sieben Jahre (im Straßenverkehr unter 10 Jahre) sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich (nicht deliktsfähig). Das Deckungskonzept beinhaltet deshalb die Regelung, dass sich die WGV bei Sachschäden Dritter nicht auf eine Deliktsunfähigkeit beruft, soweit dies der Landkreis Ludwigsburg wünscht und kein anderer Versicherer (z.B. Privathaftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung für solche Schäden ist auf 2.500 € je Schadenereignis begrenzt.

Wenn ein Tageskind seinen Tageseltern einen Sachschaden zufügt, wird auf Wunsch des Landkreises Ludwigsburg bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von 2.500 € auf die Prüfung des Verschuldens verzichtet, allerdings nur, wenn kein anderer Versicherer (z.B. Privathaftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Für diese Schäden ist eine Höchstersatzleistung von 10.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vereinbart. Zudem greift ein Selbstbehalt in Höhe von 100 € je Versicherungsfall.

Für Schadenersatzansprüche der versicherten Tageskinder untereinander ist ebenfalls ein Selbstbehalt in Höhe von 100 € je Versicherungsfall vereinbart.

Wichtig ist: Der Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung für Tageseltern und Tageskinder, die der Landkreis Ludwigsburg bei der WGV abgeschlossen hat, ist subsidiär. Besteht also Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, z. B. einer Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dies gilt sowohl für die versicherten Tageskinder als auch für die Tageseltern.

Welche Versicherungssummen sind vereinbart?

Vereinbart sind Versicherungssummen in Höhe von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden

Welche Ausschlüsse sind vereinbart?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche von den Tageseltern gegen ihre Tageskinder, wenn es sich bei den Tageseltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter der Tageskinder bis zum 3. Grad handelt.

Nicht versichert ist weiter

- die Haftung als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (Für diese Fahrzeuge greift die jeweilige Pflichtversicherung, z. B. KFZ-Haftpflichtversicherung).

Was muss im Schadenfall beachtet werden?

Schadenfälle sollen dem Landkreis Ludwigsburg als Versicherungsnehmer zur Weitergabe an den Versicherer umgehend gemeldet werden. Gegenüber Anspruchstellern dürfen keine Anerkenntnisse über eine Haftung oder ein Verschulden angegeben werden. Die Haftungsfrage wird nach Weitergabe der Schadenmeldung durch den Landkreis Ludwigsburg ausschließlich durch die Schadenabteilung der WGV bewertet. Auch die Korrespondenz mit den Anspruchstellern wird von der Schadenabteilung der WGV geführt.

Was tun bei Rückfragen?

Rückfragen zu konkreten Schadenfällen oder zum Umfang des Versicherungsschutzes reichen Sie bitte beim Landkreis Ludwigsburg mit der Bitte um Weiterleitung an den Versicherer ein.

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) haben sich darauf verständigt, dass sich alle Tagespflegepersonen bei der:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) - Unternehmerbetreuung -

*Postfach 76 02 24
22052 Hamburg*

*Fax: 040 20207-1499
Tel.: 040 20207-0*

Homepage: www.bgw-online.de

anmelden. Die BGW steuert dann, ob es im Einzelfall eine andere Zuständigkeit gibt, als ihre eigene. Somit besteht keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Für die Kinder ist dann die Landesunfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für die Tagespflegepersonen die BGW. In der Qualität des Versicherungsschutzes gibt es dabei keinen Unterschied: Beide gewährleisten eine optimale Heilbehandlung. Der Schutz ist sehr umfassend und erstreckt sich auf alle Unternehmungen wie Spielplatzbesuche oder Ausflüge.

Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege

Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert, vergleichbar wie die Kinder im Kindergarten oder in der Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a. SGB VII). Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Voraussetzung: Die Tagespflegeperson ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe registriert. Die Unfallmeldung sollte umgehend an das Jugendamt gerichtet werden.

Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung sind zu klären.

§ 11 Schutz des Kindes

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Beide Seiten haben zum Wohle des Kindes auch hierfür Sorge zu tragen.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson umfasst (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mitnahme im PKW
- Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze
- Ausflüge
- Fahrrad fahren
- Besuch des Freibades bzw. Hallenbades
- Anwesenheit von Haustieren
- Mitnahme im ÖPNV

Ergänzungen:

.....
.....

(2) Die Zuständigkeiten der Eltern bzw. der Tagespflegeperson obliegen im Bereich

Kindergarten:

.....
.....

Schule (z. B. Hausaufgaben):

.....
.....

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift der Personensorgeberechtigte/r)

.....
(Unterschrift der Tagespflegeperson)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

1
(Name der Personensorgeberechtigten)

2
(Name des Personensorgeberechtigten)

wohnhaft in

.....
(Adresse)

als Personensorgeberechtigte des Kindes / der Kinder

..... geb. am
(Name, Vorname)

..... geb. am
(Name, Vorname)

..... geb. am
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name der Tagespflegeperson)

wohnhaft in

.....
(Adresse)

im Notfall eine ärztliche Behandlung bzw. sämtliche im wohlverstandenen Interesse des Kindes / der Kinder erforderlichen Handlungen zu veranlassen oder vorzunehmen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern **sofort** zu benachrichtigen.

Ort, Datum
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu 1)

.....
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu 2)

Name und Anschrift des Arztes:

.....

.....

.....

.....

Name und Anschrift des Zahnarztes:

.....

.....

.....

.....

Name und Anschrift des Krankenhauses:

.....

.....

.....

.....

Allergien / Unverträglichkeiten des Tageskindes:

.....

.....

.....

.....

.....

Sind die Eltern / Sorgeberechtigten nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

.....

.....

.....

.....